



An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

GESETZENTWURF
1 -GE/19
Datum: 10. FEB. 1997

Wien, 6.2.1997/GZ 4/97/wo/ps

11.2.97
A. Labian

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird; Ihre GZ 32.830/122-III/A/1/96**

Zu oben angeführtem Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliches

Mit Schreiben vom 20.12.1996, eingelangt in der Bundeskammer am 7.1.1997, wurde uns oben angeführter Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 5.2.1997 übersendet. Aus demokratiepolitischen Gründen erscheint es uns nicht vertretbar, einen sehr wesentlichen Gesetzesentwurf mit einer derart kurzen Begutachtungsfrist auszusenden, zumal aufgrund unserer Information der Inhalt des Gesetzes bereits seit längerer Zeit feststand ist. Die letzte Gewerbeordnungsnovelle wurde am 10.1.1997 im Bundesgesetzblatt verlautbart, obwohl offensichtlich zum selben Zeitpunkt bereits der vorliegende Entwurf zur Begutachtung ausgesandt wurde. Es ist uns zwar bewußt, daß aus politischen Gründen oftmals rasches Handeln vonnöten ist, in diesem Fall wäre aber ein einheitlicher Rechtssetzungsakt zielführender gewesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, daß Teile der Gewerbeordnungsnovelle 1996 (BGBl.Nr.10/97) nicht im Begutachtungsverfahren waren, obwohl der Inhalt dieser Novelle auch den Berufsstand der Ziviltechniker betroffen hat.

2. Vorbemerkungen

Dem Vorblatt zu den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die derzeit geltende Gewerbeordnung teilweise nicht dem Erfordernis einer unkomplizierten Unternehmensgründung entspricht. Der Entwurf soll deshalb in erster Linie dazu dienen, eine Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe sowie eine Verbreiterung des Gewerbeumfangs herbeizuführen. Aus diesem Grund hat man unter anderem die Zahl der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe von bisher 30 auf 15 reduziert, wobei es dabei oft nicht nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien man dabei vorgegangen ist. Insbesondere scheint in einzelnen Bereichen das Erfordernis des Konsumentenschutzes bzw. der öffentlichen Sicherheit nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

H:\ALTCONF.SAV\WINWORD\IGZ4.DOC



So ist es für uns z.B. nicht nachvollziehbar, warum es in Hinkunft den Versicherungsberater als gebundenes Gewerbe nicht mehr geben soll, sondern diese Beratungstätigkeit den Versicherungsmaklern und -agenten zukommen soll. Da Berater ausschließlich die Interessen ihrer Mandanten zu vertreten haben, scheint hier eine Unvereinbarkeit vorzuliegen, weshalb es im Sinne des Konsumenteninteresses weiterhin einen unabhängigen Berater geben sollte.

Bezüglich des erleichterten Zuganges zum Gewerbe ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Insolvenzen im letzten Jahr eine Rekordhöhe erreicht hat, was, wie den Medien zu entnehmen war, auch auf die mangelnde Erfahrung der Unternehmer zurückzuführen ist. Vor allem neu gegründete Betriebe waren dabei betroffen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein erleichterter Zugang zum Gewerbe volkswirtschaftlich tatsächlich so erstrebenswert ist.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 22 a)

Die zu Artikel I Ziffer 4 (§ 22a) angeführte Begründung auf Seite 8 der Erläuterungen, warum bei Technischen Büros die Befähigungsprüfung nicht entfallen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Unterschiede zwischen der Berechtigung als Technisches Büro und der Befugnis des Ziviltechnikers ergeben sich nämlich nicht aus dem Vorhandensein oder Fehlen einer Prüfung, sondern aufgrund der unterschiedlichen Berechtigungsinhalte und Berufsausübungsvorschriften. Die letzten zwei Sätze der Erläuterungen zu Artikel I Ziffer 4 (§ 22a) sind daher zu streichen.

Zu Artikel I Ziffer 24 (§ 94 in Verbindung mit § 98 Abs.4):

Obwohl die Bestimmung, daß Zimmermeister im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt sind, bereits im Bundesgesetzblatt Nr.10/97 veröffentlicht wurde, möchten wir im Rahmen dieser Begutachtung darauf hinweisen, daß gegen diese Ausweitung der Berechtigung massive Bedenken bestehen. Diese Neuregelung des § 205 war nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens zur letzten Novelle (siehe Punkt 1).

Bisher war das Vertretungsrecht unter anderem den Baumeistern, Technischen Büros beziehungsweise Ziviltechnikern vorbehalten. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit, die auch eine entsprechende Ausbildung z.B. im Bereich Verwaltungsverfahren voraussetzt, soll unserer Erachtens diesen Personengruppen vorbehalten bleiben. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, daß durch die Zuordnung des Zimmermeisters in den Bereich der Handwerker (bisher gebundenes Gewerbe) erstmals ein Handwerker auch berechtigt wird, Vertretungsaufgaben zu übernehmen. Dies ist nicht nur aufgrund der Beispielwirkung für die übrigen Handwerke sondern auch hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte abzulehnen.

Wir sind daher der Ansicht, daß § 98 Abs.4 ersatzlos gestrichen werden soll.

Zu Artikel I Ziffer 24 (§ 123)

Bezüglich der Bestimmungen zum Zahntechniker erlauben wir uns, auf die Stellungnahme der Österreichischen Dentistenkammer hinzuweisen, der wir uns inhaltlich anschließen, da eine ähnliche Problematik wie in unseren Ausführungen zu Artikel I Ziffer 25 (§ 124) angesprochen wird.

GZ 4/97
Seite -3-**Zu Artikel I Ziffer 25 (§ 124)**

In die Liste der nichtbewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe, wurde das Gewerbe der „Sicherheitsfachkraft“ neu aufgenommen. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten spricht sich vehement dagegen aus, daß für bestimmte Tätigkeiten, die in Materiengesetzen (z.B. im Arbeitnehmerschutzgesetz) geregelt sind, jeweils ein eigenes Gewerbe geschaffen wird. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß bis dato zur Durchführung von z.B. Prüftätigkeiten, Messungen etc. gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz sich die jeweiligen Auftraggeber entsprechend Befugter, z.B. Ziviltechniker, Technische Büros zu bedienen hatten. Wenn das Materiengesetz hierfür noch eine zusätzliche Ausbildung fordert, so wurde diese von den jeweils Befugten nachgewiesen. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten lehnt es daher ausdrücklich ab, daß zu einem Materiengesetz, in dem ein Anforderungsprofil für spezielle Tätigkeiten vorgesehen ist, ein entsprechendes Gewerbe in der Gewerbeordnung etabliert wird, obwohl es geeignete gesetzlich verankerte, qualifizierte Berufe bereits gibt. Durch eine derartige Regelung kommt es zu einer Aushöhlung bestehender, gewachsener Berufsbefugnisse.

Da durch die beabsichtigte Einführung eines gebundenen Gewerbes „Sicherheitsfachkraft“ massiv in die Rechte der bisher auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes tätigen Befugten, wie z.B. Ziviltechniker eingegriffen wird, fordert die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nachdrücklich, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Diesbezüglich möchten wir auch auf die schwerwiegenden Bedenken hinweisen, die die Abteilung III/7 Ihres Ministeriums gegen die vorgesehene Verankerung der Sicherheitsfachkraft als eigenes Gewerbe vorgebracht hat (siehe Dienstzettel vom 13.1.1997, GZ 91.510/2-III/7/97).

Dieselbe Problematik betrifft auch die Einführung des Buchhaltungsgewerbes und die Bestimmungen zum Zahntechniker (siehe die Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und der Dentistenkammer).

Wir fordern daher, daß § 124 Ziffer 16 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ersatzlos gestrichen wird.

Zu Artikel I Ziffer 28 (§ 135)

Zur Frage der Einführung einer Gewerbeberechtigung „Buchhaltungsgewerbe“ möchten wir auf die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhandler verweisen, der wir uns vollinhaltlich anschließen (siehe Bemerkungen zu Artikel I Ziffer 25 (§ 124)).

Zu Artikel I Ziffer 67 (§202 Abs.4) in Verbindung mit Artikel I Ziffer 81 (§ 225 Abs.1)

In Hinkunft sollen auch Baumeister berechtigt sein, Tätigkeiten des Bauträgergewerbes durchzuführen. Ein Vergleich der Befähigungsnachweisverordnungen der beiden Gewerbe, insbesondere des Inhaltes der schriftlichen und mündlichen Prüfung zeigt, daß hier doch wesentliche Unterschiede sind. So umfaßt z.B. die Prüfung für die Baumeister nicht den Bereich des Miet- und Wohnungseigentums- bzw. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Versicherungsrechts sowie der Finanzierungsmethoden.



Diese Ausweitung des Baumeisterberechtigungsumfanges erscheint uns deshalb aus Sicht des Konsumentenschutzes bedenklich.

Auf Seite 21 der Erläuterungen wird angeführt, daß Bauträgern das Recht, Versteigerungen von Liegenschaften durchzuführen, eingeräumt werden soll, da sie als entsprechende Fachleute auf dem Gebiet des Liegenschaftsverkehrs dafür prädestiniert erscheinen, diese derzeit noch den Gerichten vorbehaltene Tätigkeit auszuüben (Anmerkung: Die Berechtigung des Bauträgers wurde erst mit der Gewerbeordnungsnovelle 1988 geschaffen). Abgesehen davon, daß in Hinkunft nicht nur Immobilienmakler und -verwalter, sondern auch Baumeister zu Bauträgertätigkeiten berechtigt sein sollen, erscheint uns diese Aussage in Bezug auf den Bauträger, den es erst seit 1988 gibt, sehr fragwürdig. Weiters widerspricht diese Bestimmung auch dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, wonach die Versteigerung von Liegenschaften dem Gericht vorbehalten ist. Wir dürfen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer verweisen, der wir uns inhaltlich anschließen.

§ 225 Absatz 1 Ziffer 7 ist daher ersatzlos zu streichen.

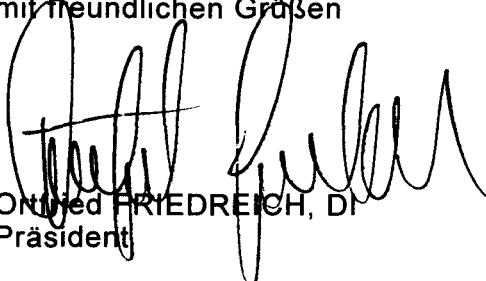
Zu Artikel I Ziffer 69 (§ 203 Abs. 1)

Nicht nachvollziehbar erscheint uns die Bestimmung, wonach nunmehr die Nachsicht hinsichtlich ausführender Tätigkeiten bei Baumeistern möglich sein soll. Die Begründung in den Erläuterungen („...damit soll eine bisher bestehende Inländerdiskriminierung eliminiert werden.“) ist äußerst dürftig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vorliegende Gewerbeordnungsnovelle zwar in Teilbereichen sinnvolle Liberalisierungsschritte setzt, andererseits aber insbesondere durch die Einführung der Sicherheitsfachkraft als eigenes Gewerbe unnötige Regelungen vorsieht beziehungsweise den Gedanken des Konsumentenschutzes, beispielsweise bei der Erweiterung der Zimmermeister- und Baumeisterberechtigungen, nur unzureichend berücksichtigt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


 Othmar FRIEDREICH, DI
 Präsident

